

## Verordnung über die Gebühren der Abteilung Stadtentwässerung im Tiefbauamt

Vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2009)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes für den Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz, soweit sie dafür zuständig ist.

### § 2 *Gebühren für Entscheide über Kanalisationsbegehren*

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Entscheid über Kanalisationsbegehren beträgt je nach Aufwand CHF 50 bis CHF 5'000.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Entscheid über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Kanalisationsbewilligung beträgt je nach Aufwand CHF 50 bis CHF 300.

<sup>3</sup> Bei Projektänderungen (Planaustausch) beträgt die Gebühr je nach Aufwand CHF 150 bis CHF 1'000.

<sup>4</sup> Für Entscheide über die Befreiung von Abwassergebühren wird eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.

### § 3 *Gebühren für andere Entscheide*

<sup>1</sup> Die Gebühr für alle anderen Entscheide beträgt je nach Aufwand CHF 200 bis CHF 2'000.

### § 4 *Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen betreffend Gebäude und Grundstücksentwässerung*

<sup>1</sup> Für die Kontrolle, die Abnahme und das Einmessen einer Hausanschlussleitung wird eine pauschale Gebühr von CHF 200 erhoben.

<sup>2</sup> Für Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. Verstopfungen, Eindringen von Ratten, Wassereintritte, von der Bauherrschaft verschuldete Nachkontrollen) werden die Gebühren nach dem Aufwand berechnet.

<sup>3</sup> Für das Verschliessen von Hausanschlüssen werden folgende Gebühren nach dem Aufwand erhoben:

- a) für den ersten Anschluss: CHF 400 bis CHF 1'000
- b) für jeden weiteren Anschluss im gleichen Kanal: CHF 100 bis CHF 300.

### § 5 *Gebühren für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen*

<sup>1</sup> Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Materialien werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrzeuge (ohne Chauffeuse oder Chauffeur und ohne Begleitung):

- Personenwagen TBA: CHF 30 pro Std.
- Kanalfernsehwagen: CHF 120 pro Std.
- Hochdruckspülwagen: CHF 120 pro Std.
- Spezialfahrzeuge (z.B. Kranwagen, Kastenwagen, Werkzeugwagen): CHF 50 pro Std.

<sup>1)</sup> SG [153.800](#).

– Kilometergebühr für Spezialfahrzeuge: CHF 1.15 pro km.

## 2. Für Geräte und Material:

– Hydromat, Hochdruckgerät: CHF 60 pro Std.

– Datenträger für elektronische Aufzeichnungen: CHF 25 pro Stk.

– Kontrollgerät für die Dichtheitsprüfung (für Kleinkanäle bis DN 500, Tankwannen, Rückhaltebecken usw. bis max. 3 Tage pro Einsatz): CHF 400 pro Einsatz.

## § 6 *Übrige Gebühren*

<sup>1</sup> Legt diese Verordnung keine pauschalen Gebühren fest, berechnen sich die Gebühren für Entscheide und Dienstleistungen nach Zeit und Sachaufwand.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwässerung werden aufgrund ihrer Lohnklassen folgenden Kategorien zugeordnet.

1.	Lohnklassen 20 und höher	Kategorie A
2.	Lohnklassen 18 und 19	Kategorie B
3.	Lohnklassen 16 und 17	Kategorie C
4.	Lohnklassen 14 und 15	Kategorie D
5.	Lohnklassen 12 und 13	Kategorie E
6.	Lohnklassen 10 und 11	Kategorie F
7.	Lohnklassen 9 und tiefer	Kategorie G

Das Baudepartement legt jährlich die Stundenansätze der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die nach Zeitaufwand berechneten Gebühren fest.

<sup>3</sup> Für Aufträge kann die Abteilung Stadtentwässerung eine Offerte erstellen. Die Abrechnung erfolgt danach gestützt auf die Offerte.

## § 7 *Zuschläge, Ermässigungen*

<sup>1</sup> Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten kann die Abteilung Stadtentwässerung Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Für Expertisen, Kontrollen und Abklärungen, die von Dritten durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

<sup>3</sup> Bei der Abweisung von Gesuchen sowie bei der Änderung und der Erneuerung von Bewilligungen kann die Abteilung Stadtentwässerung die Gebühren ermässigen, sofern der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

<sup>4</sup> Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansatz ein Zuschlag von 50% erhoben.

## § 8 *Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup> Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

## § 9 *Gebührenverfügung*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im Rahmen des Entscheids über ein Gesuch oder mit einer speziellen Gebührenverfügung erhoben.

## § 10 *Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren*

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

<sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- |    |                                      |           |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung                        | gratis    |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung      | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50    |

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

## § 11 *Publikation und Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird gleichzeitig mit der Änderung des Organisationsgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2009 wirksam. <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Publiziert am 14. 3. 2009.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
09.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	KB 14.03.2009

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	09.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	KB 14.03.2009